

## 962 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxx, mit dem das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 lit. b bis d lautet:

- „b) Dienstnehmer, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind und für die das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, gilt, sowie Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind;

- c) Dienstnehmer, die neben Diensten für die Hauswirtschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes Dienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, fallen;
- d) Dienstnehmer, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, anzuwenden ist;“

### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Art. I ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Leistungspflicht vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstanden ist, der Wohnbauförderungsbeitrag jedoch bis zu diesem Zeitpunkt nicht an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abgeführt oder eingezahlt worden ist.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Ungleichbehandlung von in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörperschaften Bediensteten und den sonstigen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Beitragspflicht.

**Ziel:**

Beseitigung der Ungleichbehandlung.

**Lösung:**

Schaffung einer Bestimmung, die Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes von der Beitragspflicht ausnimmt.

**Kosten:**

Durch die vorgesehene Regelung verringert sich der jährliche Eingang an Wohnbauförderungsbeiträgen um schätzungsweise 7 Millionen Schilling.

## Erläuterungen

Mit den Landarbeitsgesetz-Novellen BGBl. Nr. 360/1975 bzw. 392/1976 wurden die Beschäftigten in Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes vom Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes ausgenommen (§ 4 Abs. 2). Da gemäß § 2 Abs. 3 lit. b des „Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes“ nur dem Landarbeitsgesetz unterliegende Dienstnehmer von der Entrichtung des Beitrages befreit sind, fallen die bei Gebietskörperschaften Bediensteten aus der Ausnahmeregelung heraus.

Für diese unterschiedliche Behandlung der beiden Personengruppen besteht jedoch keine sachliche Rechtfertigung. Durch die im Entwurf vorliegende Novelle sollen daher die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörperschaf-

ten beschäftigten Dienstnehmer ausdrücklich von der Beitragspflicht befreit werden.

Die in § 2 Abs. 3 lit. c und d vorgeschlagenen Änderungen sind lediglich Anpassungen an die derzeitige Rechtslage.

Mit der Regelung des Art. II Abs. 2 sollen Belastungen durch Beitragsnachzahlungen für Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegen, vermieden werden.

Einer im Begutachtungsverfahren mehrfach geäußerten Anregung folgend, ist als nächster Schritt eine Durchforstung der Ausnahmen von der Beitragspflicht geplant, da es nicht gerechtfertigt erscheint, die Befreiung von Personengruppen aufrechtzuerhalten, denen Wohnbauförderungsmittel in nicht unbeträchtlichem Ausmaß zugute kommen.

## Gegenüberstellung

### Geltender Text:

§ 2. (3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind:

- a) Lehrlinge;
- b) Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, Anwendung finden;
- c) Dienstnehmer, die neben Diensten für die Hauswirtschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes Dienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen;
- d) Dienstnehmer, auf welche die Bestimmungen der Hausbesorgerordnung, BGBl. Nr. 878/1922, Anwendung finden;

### Neuer Text:

§ 2. (3) .....

- a) Lehrlinge;
- b) Dienstnehmer, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind und für die das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, gilt, sowie Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind;
- c) Dienstnehmer, die neben Diensten für die Hauswirtschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes Dienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, fallen;
- d) Dienstnehmer, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, anzuwenden ist;

lit. e bis g unverändert